

RS Vwgh 1979/5/28 0791/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1979

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6 Abs1;

KVG 1934 §8 Z1;

1. BewG 1955 § 6 heute
2. BewG 1955 § 6 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Soweit nach § 8 Z 1 KVStG die Bemessungsgrundlage durch den Wert einer Sacheinlage oder den Wert des Gesellschaftsrechtes gebildet wird, ist dessen Bestimmung nach den Vorschriften des ersten Teiles des BewG vorzunehmen. Die in diesem Teil des Gesetzes enthaltene Vorschrift des § 6 Abs 1 BewG 1955 sieht aber vor, daß Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, nicht berücksichtigt werden. Soweit nach Paragraph 8, Ziffer eins, KVStG die Bemessungsgrundlage durch den Wert einer Sacheinlage oder den Wert des Gesellschaftsrechtes gebildet wird, ist dessen Bestimmung nach den Vorschriften des ersten Teiles des BewG vorzunehmen. Die in diesem Teil des Gesetzes enthaltene Vorschrift des Paragraph 6, Absatz eins, BewG 1955 sieht aber vor, daß Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, nicht berücksichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978000791.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at